

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt
Singerstraße 17 | Postfach 20 | A-1015 Wien



Wien, am 21. Dezember 2022

Betr.: 2022-0.598.487 (VA/W-POL/C-1)

Sehr geehrter Herr Volksanwalt,
Danke für Schreiben mit oa. Geschäftszahl. Wir dürfen uns in dieser Frage nochmals an Sie wenden.

SACHVERHALTE:

Seit 8. August 2022 ist die Straße „An der Schanze“ zwischen Dückegasse bis Hausnummer 32 mit massiven Sperrtoren gesperrt, die nicht einmal Fußgängern das Durchkommen ermöglichen.

1. Die Sperre wird mit den Bescheiden MA 46/P90 (811928-2022)RCH/SUS vom 31.3.2022 und MA 46/P90 (811928/2022)HUT/LSA vom 19.7.2022 (Änderung und Ergänzung des ersten Bescheides) begründet. Der letztgültige Bescheid vom 19.7.2022 ist an die Real One Immobilienentwicklungs GmbH gerichtet.

Der Bescheid erlaubt - **im Falle von Bauarbeiten** – die Sperre für den **Fahrzeugverkehr** laut §90 StVO.

2. Nicht gedeckt durch diesen Bescheid, wurden vor dem 8. August 2022 auf den Grundstücken 619/5 und 2353/2 KG Leopoldau (Eigentümer Gemeinde Wien) massive Sperrtore errichtet und mit 8. August versperrt.

Diese Sperrtore gehen über den Geltungsbereich des Bescheides hinaus

- a. weil sie auch Fußgänger*innen das Durchkommen verunmöglichen und
 - b. weil sie nicht auf Eigentum der Real One GmbH errichtet wurden.
3. Laut diversen Auskünften (zB Büro der Stadträtin Sima¹) wurden die Sperrtore auf Grund und Boden der Bauträger errichtet: Dies entsprach nie der Wahrheit: Die beiden Sperrtore befinden sich von Beginn an auf Boden der Gemeinde Wien.

¹ „Der Straßenabschnitt An der Schanze ONNr. 25/32 bis An der Schanze 52 befindet sich im Eigentum von Bauträger*innen und ist somit Privatbesitz.“ Mag. Karin Wieninger-Bulut, Referentin, Büro der Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität, Mag.a Ulli Sima, Email vom 5. August 2022.

Unrechtmäßiges und unangemessenes Verwaltungshandeln

AD 1:

In dem betreffenden Gebiet sind keinerlei Bauarbeiten erlaubt, weil unter anderem noch ein naturschutzrechtliches Verfahren anhängig ist: Selbst wenn heute ein positiver Bescheid erlassen würde, wären noch

- 4 Wochen bis zur Rechtskraft, und
- Weitere ca. 8 Wochen bis zur allfälligen Erledigung der Beschwerden gegen den Bescheid

abzuwarten.

- Der Antrag der Real One GmbH auf § 90 STVO-Maßnahmen hat kein rechtliches Substrat: Es dürfen am angegebene Ort keine Baumaßnahmen durchgeführt werden.
- Es hätte die Möglichkeit gelinderer Mittel in Erwägung gezogen werden müssen als eine totale Sperre.²³
- Es ist zu befürchten, dass im Falle eines weiteren Antrages von Real One GesmbH auf Verlängerung des Bescheides die Voraussetzungen für Bauarbeiten nicht überprüft werden.

AD 2

- Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, dass mit physischen Mitteln nicht nur Fahrzeugverkehr, sondern auch Fußgänger*innen ausgesperrt werden.
- Wir haben keine Informationen, auf wessen Kosten die Sperrtore errichtet wurden:
 - Falls die Sperrtore auf Kosten der Gemeinde Wien errichtet wurden: Aufgrund welchen Budgetpostens wurden die Ausgaben getätigt?
 - Falls die Sperrtore auf Kosten von Real One errichtet wurden: Welcher Art ist die rechtliche Vereinbarung zwischen Real One GmbH und Gemeinde Wien? Wurde in dieser Vereinbarung ein Entgelt für die Benutzung von Gemeinde-Eigentum vereinbart?

² „Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf jedenfalls nur für die unbedingt notwendige Strecke und im unbedingt notwendigen Ausmaß verfügt werden, dh es darf keine geringere Geschwindigkeit vorgeschrieben werden, als dies im gegebenen Fall notwendig ist.“

³ „Die Bestimmung, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß angeordnet werden dürfen, bezieht sich sowohl auf das zeitliche und örtliche als auch auf das ziffernmäßige Ausmaß. Demnach wird also auch zu prüfen sein, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur für die Zeit der tatsächlichen Bauarbeiten gelten soll, und weiters, ob auf einer Baustelle für die Zeiträume, in denen darauf gearbeitet bzw nicht gearbeitet wird, nicht verschieden hoch zu bemessende Geschwindigkeitsbeschränkungen festzusetzen sind. Die Bestimmung, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur für die unbedingt notwendige Strecke angebracht werden dürfen, lässt es auch angezeigt erscheinen, dass die Beh die getroffene Anordnung nach Maßgabe des Fortschritts der Bauarbeiten und nicht erst nach deren vollständigen Beendigung aufhebt.“

AD 3

- Vom Büro der Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität wurden Bürger nachweislich falsch über die Grundeigentums-Verhältnisse der beiden Sperrtore gegeben.

Unsere Schlussfolgerungen:

1. Die angeführten Bescheide hätte nicht ausgestellt werden dürfen, weil die Antrags-Voraussetzungen (Durchführung von Bauarbeiten) fehlen.
2. Das Verwaltungshandeln ist über den (unrechtmäßigen) Bescheid sogar hinausgegangen unter Hintansetzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit.

Wir ersuchen Sie deshalb, Ihren Einfluss geltend zu machen, dass die angesprochenen Bescheide nicht noch ein weiteres Mal verlängert werden und die Sperrtore entfernt werden.

Herzliche Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1. Bescheide MA 46/P90 (811928-2022)RCH/SUS vom 31.3.2022 und MA 46/P90 (811928/2022)HUT/LSA vom 19.7.2022
2. Lageplan